

RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §203;

BAO §93 Abs2;

BAO §93 Abs3 lit a;

KfzStG §8 Abs4 lit b;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 579;

Rechtssatz

Ist dem Spruch des erstinstanzlichen Bescheides zwar nicht zu entnehmen, welchen der Erhöhungstatbestände das Finanzamt herangezogen hat, ergibt sich jedoch aus der Begründung - wenigstens iZm der gem § 203 BAO vorgenommenen Festsetzung der Kfz-Steuer - auch die erfolgte Anwendung des § 8 Abs 4 lit b KfzStG, so kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz auch eine Erhöhung nach dieser Gesetzesstelle festsetzen, ohne ihre Zuständigkeit zu überschreiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150122.X08

Im RIS seit

27.08.1990

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>